

Stiftung "Martin-Opitz-Bibliothek", Herne

- ◆ **Benutzungsordnung**
- ◆ **Entgeltordnung**



**beschlossen vom Stiftungsrat
am 15. November 2013**

Die Stiftung Martin-Opitz-Bibliothek

Auf der Grundlage der Bestände der 1948 von Rat und Verwaltung der Stadt Herne gegründeten Bücherei des deutschen Ostens sammelt die Martin-Opitz-Bibliothek seit 1989 als Einrichtung der vom Bund, der Stadt Herne und dem Land Nordrhein-Westfalen geförderten Stiftung Martin-Opitz-Bibliothek die schriftliche Überlieferung zur Geschichte und Kultur der Deutschen im östlichen Europa. Den Schwerpunkt der Sammlungen bilden dabei die früheren preußischen Ostprovinzen: Ost- und Westpreußen, Schlesien, Posen, Grenzmark Posen-Westpreußen, Pommern und Mark Brandenburg. Der Bestand umfasst zum Jahresende 2013 etwa 300.000 bibliographische Einheiten.

Die Martin-Opitz-Bibliothek ist dem Leihverkehr der deutschen Bibliotheken angeschlossen, so dass die über den Zentralkatalog Nordrhein-Westfalen sowie dem Internet-Katalog und den gedruckten Bestandskatalogen der Martin-Opitz-Bibliothek nachgewiesenen Bestände (mit den üblichen Ausnahmen) über jede größere Gemeinde-, Stadt- oder Hochschulbibliothek entliehen werden können.

Benannt wurde die Bibliothek nach dem „Vater der deutschen Dichtung“. Im Jahre 1597 in Bunzlau (heute Bolesławiec) geboren, führte ihn sein Lebensweg in den Nöten des Dreißigjährigen Krieges von Schlesien nach Heidelberg, weiter ins niederländische Leiden, nach Siebenbürgen, ins polnische Thorn (Toruń) bis nach Danzig (Gdańsk), wo er 1639 als Historiograf des polnischen Königs der Pest erlag. Geschichte und Schöne Literatur, zwei der zentralen Sammelschwerpunkte der Martin-Opitz-Bibliothek, bestimmten sein Wirken und Schaffen. Seine Lebensbahn umreißt von Süden nach Norden einen wesentlichen Teil des geografischen Raums, der den Sammelauftrag bestimmt. In Rumänien, Ungarn und Polen genießt er ähnliche Achtung wie in der deutschen Bildungstradition: Eine Biographie, die über Grenzen hinweg verbindet und damit zum Programm der Martin-Opitz-Bibliothek geworden ist.

Benutzungsordnung für die Martin-Opitz-Bibliothek

§ 1

Aufgabenstellung der Bibliothek

- (1) Die Martin-Opitz-Bibliothek sammelt, bewahrt und dokumentiert als Einrichtung der "Stiftung Martin-Opitz-Bibliothek/Zentrale ostdeutsche Bibliothek" die schriftliche, bildliche und materielle Überlieferung der deutschen Vertreibungsgebiete in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa sowie der Vertriebenen und Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes.
- (2) Die Martin-Opitz-Bibliothek dient interessierten Einzelpersonen, Gruppierungen und Institutionen durch den Erwerb und die Vermittlung entsprechenden Schrift- und anderen Sammelguts mittels einschlägiger bibliothekarischer Dienstleistungen, d.h. durch Erschließung, Beratung und Ausleihe in den Lesesaal, am Ort und über den Leihverkehr der deutschen Bibliotheken.

§ 2

Benutzung am Ort

- (1) Leseraum, Katalog und Freihandbibliothek sind während der Öffnungszeiten frei zugänglich.
- (2) Der Zutritt zu den Bibliotheksmagazinen ist nur Mitarbeitern der Martin-Opitz-Bibliothek gestattet.
- (3) Zur Entleihung von Büchern wird jedermann ab 16 Jahren zugelassen, wenn er sich nach Person und Wohnung ausweist und die Kenntnis der Benutzungsordnung durch Unterschrift bestätigt. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren benötigen eine Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (4) An Entleiher mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird das Sammelgut der Bibliothek nicht direkt ausgeliehen (vgl. § 4).
- (5) Der Entleiher muss sich unter Vorlage des amtlichen Personalausweises persönlich anmelden.
- (6) Der Entleiher erhält einen Benutzungsausweis und wird in die Benutzerkartei aufgenommen. Der Ausweis berechtigt zur Entleihung von Büchern und muss bei jeder Ausleihe vorgelegt werden.

Der Ausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Martin-Opitz-Bibliothek und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Der Benutzer hat den Verlust des Ausweises unverzüglich der Martin-Opitz-Bibliothek anzuzeigen. Für die Neuausfertigung eines in Verlust geratenen Ausweises wird ein Entgelt lt. Entgeltordnung erhoben.

- (7) Der Benutzer hat der Martin-Opitz-Bibliothek jeden Wohnungswechsel unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Bei Benutzung im Lesesaal kann die Hinterlegung des Personalausweises bei der Bibliotheksaufsicht gefordert werden.

§ 3

Ortsleihe

- (1) Der Entleiher stellt für jede Entleiherung einen Leihschein aus, dessen Quittungsabschnitt ihm nach der Rückgabe des Buches und nach Erfüllung der aus der Ausleihe entstandenen Verbindlichkeiten wieder ausgehändigt wird.
- (2) Werden Bücher im Auftrag einer Behörde, Firma oder anderen juristischen Person entliehen, muss der Leihschein den Stempel des Auftraggebers tragen. Der Beauftragte muss sich durch eine Vollmacht ausweisen können.
- (3) Die Martin-Opitz-Bibliothek kann die Anzahl der Entleihungen für den einzelnen Benutzer beschränken.
- (4) Verliehene Bücher können zur Entleiherung vorgemerkt werden. Die Vormerkung ist entgeltpflichtig.

§ 4

Ausleihe auf dem Postweg

- (1) Personen, die nicht in Herne oder der unmittelbaren Umgebung wohnen, arbeiten oder studieren, sollen über eine dem Leihverkehr der deutschen Bibliotheken angeschlossene Bibliothek an ihrem Wohnort entleihen.
- (2) Befindet sich am Wohnort des Entleihers keine dem Leihverkehr der deutschen Bibliotheken angeschlossene Bibliothek, so kann ihm die Martin-Opitz-Bibliothek die Bücher aufgrund einer schriftlichen Anforderung durch die Post unmittelbar zusenden. Für diese Ausleihe auf dem Postweg gelten die Regelungen für die Ortsleihe (§ 2).

- (3) Zusendungen ins Ausland bedürfen der besonderen Genehmigung durch den Direktor der Stiftung. Sicherheitsleistungen können gefordert werden.
- (4) Porto und Versandkosten für die Hin- und Rücksendung trägt der Benutzer. Die Kosten für die Sendung an den Benutzer regelt die Entgeltordnung.
- (5) Der Benutzer haftet für Beschädigungen und Verluste auf dem Transport, sofern nicht die Deutsche Bundespost haftet.

§ 5

Leihverkehr der Bibliotheken

- (1) Die Martin-Opitz-Bibliothek entleiht Bücher an in- und ausländische Bibliotheken nach Maßgabe der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung.
- (2) Bücher, die in der Martin-Opitz-Bibliothek nicht vorhanden sind, können nach der Leihverkehrsordnung aus anderen deutschen Bibliotheken vermittelt werden. Leihfristen und Benutzungseinschränkungen (z.B. "nur für den Lesesaal") richten sich nach den Bestimmungen der verleihenden Bibliothek.
- (3) Literatur, die nachweislich in deutschen Bibliotheken nicht vorhanden und für wissenschaftliche Arbeit unentbehrlich ist, kann im internationalen Leihverkehr bestellt werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Entgeltordnung der Martin-Opitz-Bibliothek. Der Martin-Opitz-Bibliothek von dritter Seite in Rechnung gestellte Kosten für Leihverkehrsbestellungen trägt der Benutzer.

§ 6

Haftung

- (1) Entlehene Bücher darf der Benutzer nicht an Dritte weitergeben.
- (2) Vor Antritt längerer Reisen sind entlehene Bücher zurückzugeben.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden an entliehenem Bibliotheksgut durch Dritte, solange dieses in seiner Obhut ist.
- (4) Für Minderjährige bürgen ihre gesetzlichen Vertreter.

§ 7

Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen, bei Zeitschriften kann sie auf 14 Tage begrenzt werden.
- (2) Eine einmalige Verlängerung der Leihfrist ist möglich. Ausgenommen von der Verlängerung sind vorgemerkte Bücher. Der Antrag auf Verlängerung der Leihfrist hat in Falle auswärtiger Ausleihen auf dem Postweg nach § 4 (2) schriftlich zu erfolgen. Für dienstliche Zwecke können die Bücher vor Ablauf der Verlängerungsfrist zurückgefordert werden.
- (3) Dauerleihgaben sind unzulässig. Die Entleiherung für Ausstellungszwecke und dgl. bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Direktor der Stiftung "Martin-Opitz-Bibliothek".

§ 8

Mahnverfahren bei Überschreitung der Leihfrist

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Mahnentgelt lt. Entgeltordnung fällig,
- (2) Das Mahnentgelt entsteht auch ohne förmliche Mahnung.
- (3) Vor der Rückgabe angemahnter Bücher und der Begleichung eventuell angefallener Mahnentgelte sind weitere Ausleihen unzulässig.
- (4) Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung wird die Vollstreckung auf gerichtlichem Wege eingeleitet.

§ 9

Benutzungseinschränkungen

- (1) Nur in den Räumen der Martin-Opitz-Bibliothek benutzbar sind in der Regel besonders wertvolle sowie vor dem Jahr 1900 gedruckte Bücher, Handschriften, ferner Nachschlagewerke, Großformate, Bild- und Mappenwerke, Loseblattsammlungen, Landkarten, ungebundene Werke, einzelne Zeitschriftenhefte, Tonträger, Mikroformen und dergleichen. Darüber hinaus kann die Martin-Opitz-Bibliothek einzelne Werke und Teile ihres Bestandes (z.B. wegen schlechten Erhaltungszustands) auf die Benutzung im Lesesaal beschränken.
- (2) Nicht oder nur mit besonderer Genehmigung des Direktors zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken zugelassen sind in der

Regel besonders wertvolle sowie vor den Jahr 1700 gedruckte Bücher, ferner Nachschlagewerke, Großformate, Bild- und Kartenwerke, Loseblattsammlungen, Landkarten, ungebundene Werke, einzelne Zeitschriftenhefte, Tonträger und dergleichen. Darüber hinaus kann die Martin-Opitz-Bibliothek einzelne Werke wegen schlechten Erhaltungszustands auf die Benutzung an Ort beschränken.

- (3) Die Anfertigung von Papierkopien durch den Benutzer bedarf der Genehmigung des Aufsicht führenden Bibliothekars.
- (4) Die Martin-Opitz-Bibliothek kann einzelne Werke und bestimmte Teile ihres Bestandes aus Gründen der Bestandssicherung vom Kopieren in Selbstbedienung oder generell ausschließen.
- (5) Der Benutzer, der Kopien selbst erstellt, erklärt vorab, dass die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Anfertigung von Kopien nach dem Urheberrechtsgesetz (insbes. §§ 53,54) zulässig ist. Er stellt die Martin-Opitz-Bibliothek von allen Ansprüchen Dritter frei.

Das Erstellen von Kopien aus urheberrechtlich geschützten Werken ist im Allgemeinen nur zulässig, wenn es sich um kleine Teile eines Druckwerkes handelt (Kapitel eines Buches, einzelne Beiträge aus Zeitungen, Zeitschriften oder Sammelwerken). Kopien von kompletten Werken können grundsätzlich nicht erstellt werden.

Für die Einhaltung der mit den versandten Materialien verbundenen Urheberrechte ist der Benutzer selbst verantwortlich. Das bedeutet, dass keine Kopien von übermittelten Dokumenten erstellt werden dürfen und dass die Dokumente nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

§ 10

Entgelte

- (1) Die Ausleihe ist unentgeltlich, sofern nicht die Entgeltordnung etwas anderes bestimmt.
- (2) Kopien und Mikroformen können für den persönlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch des Benutzers im Auftrag oder in Selbstbedienung nach Maßgabe von § 9 (3) dieser Benutzungsordnung im Hause hergestellt werden. Die anfallenden Entgelte werden nach der Entgeltordnung berechnet.

- (3) Kann die Martin-Opitz-Bibliothek Fotokopien oder Mikroformen nicht selbst herstellen, gibt sie den Auftrag im Einvernehmen mit dem Benutzer an kommerzielle Unternehmen ab. Der Benutzer hat die tatsächlich entstehenden Kosten ggf. zusätzlich eines Verwaltungskostenzuschlags zu entrichten.
- (4) Für Kopien, die der Benutzer selbst erstellt, gelten die Regelungen des § 9 (5).

§ 11

Urheberrechte und Rechte Dritter

- (1) Bei Leihgaben gelten die Bestimmungen des Leihgebers.
- (2) Bei Geschenken an die Bibliothek kann der Überlasser Benutzungs- und Verwendungseinschränkungen verfügen.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, die Verwendung des Inhalts von Handschriften in Publikationen in der wissenschaftlich üblichen Weise zu belegen. Der Martin-Opitz-Bibliothek steht ein Belegexemplar (bei Aufsätzen Sonderdruck) der entsprechenden Veröffentlichung zu.
- (4) Bei der Verwendung von Kopien und Mikroformen für den persönlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch hat der Benutzer das Urheberrecht zu beachten.

§ 12

Benutzungsregeln für das Drahtlosnetzwerk (WLAN)

- (1) Der Benutzer erhält einen eigenen Account, welcher durch ein Passwort zu schützen ist.
- (2) Der Account darf ausschließlich vom Benutzer mit gültigem Bibliotheksausweis persönlich genutzt werden.
- (3) Die Martin-Opitz-Bibliothek übernimmt keine Haftung für
 - a) einen möglichen Missbrauch persönlicher Daten des Benutzers,
 - b) für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet,
 - c) Schäden, die an privaten Rechnern (Hard- und Software) innerhalb der Räume der Martin-Opitz-Bibliothek entstehen. Dies betrifft insbesondere die Infizierung mit Computerviren und Ausspionieren oder Zerstörung privater Daten.

- (4) Jede missbräuchliche Nutzung des Drahtlosnetzwerks ist auszuschließen. Missbräuchlich ist die Nutzung, wenn ein Verstoß gegen einschlägige Schutzvorschriften vorliegt (u. a. Strafgesetz, Jugendschutzgesetz, Datenschutzrecht). Insbesondere sind folgende Tatbestände verboten:
- a) Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen oder rassistischen Gedankenguts,
 - b) Zugriff auf und Verbreitung von Pornographie,
 - c) Ehrdelikte wie Beleidigungen und Verleumdungen,
 - d) unberechtigter Zugriff zu Daten und Programmen,
 - e) unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten,
 - f) digitale Zugänglichmachung von Dokumenten der Martin-Opitz-Bibliothek mittels einer Direktverbindung.

Der Benutzer haftet für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden.

§ 13

Allgemeine Ordnungsgrundsätze

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, neben der Benutzungsordnung auch die allgemeinen Ordnungsgrundsätze zu beachten und sich so zu verhalten, wie es dem Charakter der Martin-Opitz-Bibliothek als einer wissenschaftlichen Arbeitsstätte entspricht.
- (2) Vor dem Betreten des Lesebereichs sind Überkleidung, Hüte, Schirme, Taschen und dergleichen in die Garderobenschränke einzuschließen bzw. nach Anweisung der Lesesaalaufsicht abzuliegen. Beim Verlassen der Bibliotheksräume sind alle vom Benutzer mitgeführten Bücher unaufgefordert der Ausgangskontrolle vorzuzeigen, die zur Einsichtnahme berechtigt ist.
- (3) Essen, Trinken und Rauchen ist in den Bibliotheksräumen unzulässig.
- (4) Bei Verlust oder Beschädigung von Büchern und sonstigen Bibliotheksgut ist Schadenersatz zu leisten. Als Beschädigung gilt auch das Beschreiben, das An- oder Unterstreichen. Die Martin-Opitz-Bibliothek bestimmt Art und Höhe des Ersatzes.
- (5) Wer gegen die Benutzungsordnung oder die allgemeinen Ordnungsgrundsätze verstößt, insbesondere wer ständig die Leihfristen überschreitet, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung

der Martin-Opitz-Bibliothek ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die aufgrund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 14

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag bekannt gegeben.
- (2) Die Martin-Opitz-Bibliothek kann für kurze Zeit geschlossen werden, wenn es zur Revision der Bestände oder aus anderen triftigen Gründen erforderlich ist.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit der Unterzeichnung an die Stelle der vorläufigen Benutzungsordnung der Martin-Opitz-Bibliothek.

Diese Benutzungsordnung hat der 5. Stiftungsrat der Stiftung Martin-Opitz-Bibliothek in seiner 4. Sitzung am 15. November 2013 einstimmig angenommen.

Herne, den 30.01.2014

Horst Schiereck

Vorsitzender des Stiftungsrates

Veröffentlichungen der Martin-Opitz-Bibliothek

Der Bezug ist nur über die Martin-Opitz-Bibliothek möglich. Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung oder Vorauszahlung durch Verrechnungsscheck (bei Postversand zzgl. einer Versandkostenpauschale in Höhe von 5,-- €).

**Stiftung Martin-Opitz-Bibliothek
<Herne>**

Entgeltordnung



Entgeltordnung für die Martin-Opitz-Bibliothek

1. Ortsleihe

Die Ortsleihe aus den Beständen der Martin-Opitz-Bibliothek ist kostenlos.

Vormerkung pro Titel €1,00

2. Fernleihe

Fernleihe pro Bestellung: €2,00

Auslandsfernleihe pro Bestellung: €5,00

Der Betrag ist bei der Aufgabe der Bestellung zu entrichten.

3. Direktversand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Erster Band einer Bestellung pro Band €6,50

Real entstehende Portokosten, aufgerundet auf den vollen Eurobetrag plus 0,50 Euro für die Verpackung

Jeder weitere Band einer Bestellung pro Band €2,00

(Bei Überformaten etc. werden mindestens die tatsächlich anfallenden Versandkosten in Rechnung gestellt.)

4. Kopierservice

Kopieraufträge (bis höchstens 25 Kopien pro Titel) sind schriftlich zu erteilen.

- Mindestbetrag bei Auftragskopien €5,00
- jeweils zuzüglich Versandkosten

- Kopie Din-A4 (S/W) €0,20
- Kopie Din-A4 (Farbe) €1,00
- Kopie Din-A3 (S/W) €0,40
- Kopie Din-A3 (Farbe) €2,00
- Kopie vom Mikrofilm (Reader-Printer) €0,50

- Erstellung von digitalen Color-Kopien und Speicherung auf Datenträgern.
(bis Din-A3): nach Aufwand
- Erstellung einer Daten-CD nach Aufwand

Reproduktionen ganzer Bücher werden, sofern keine urheberrechtlichen Bestimmungen dagegen sprechen, grundsätzlich an externe Dienstleister vergeben (gilt entsprechend für überformatige Vorlagen). Hierfür sind die der Martin-Opitz-Bibliothek berechneten Kosten zusätzlich einer Kostenpauschale von €5,00 zu entrichten.

Der Besteller erklärt, dass die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Anfertigung von Kopien nach dem Urheberrechtsgesetz (insbes. §§ 53,54) zulässig ist. Er stellt die Martin-Opitz-Bibliothek von allen Ansprüchen Dritter frei.

5. Kopien in Selbstbedienung im Lesesaal

Kopie Din-A-4 (S/W)	€0,10
Kopie Din-A-3 (S/W)	€0,20
Kopie vom Mikrofilm (Reader-Printer)	€0,30
(Farbkopien können nur von den Bibliotheksmitarbeitern erstellt werden.)	

6. Säumnisentgelte

Leihfristüberschreitung (Entgelt pro Medieneinheit)

Sofort nach Leihfristüberschreitung	€2,00
nach 10 Kalendertagen	€5,00
nach 20 Kalendertagen	€10,00
nach 30 Kalendertagen	€20,00
für alle angefangenen weiteren 10 Tage zusätzlich	€10,00
Verwaltungsgebühr für die dritte und jede weitere Mahnung (Einschreiben)	€10,00

Bei Abholung durch Boten, Einzug durch Gerichtsvollzieher oder gerichtlichem Verfahren werden zusätzlich die tatsächlich anfallenden Kosten fällig.

7. Schriftliche Auskünfte

Für bibliografische Recherchen werden pro angefangene Viertelstunde €10 in Rechnung gestellt.

8. Ersatz bei Verlust von Medien

Bei Verlust werden dem Entleiher / der Entleiherin der voraussichtliche Wiederbeschaffungswert des Originals, mindestens aber die Kosten für Reproduktion und ggf. Bucheinband des in Verlust geratenen Mediums in Rechnung gestellt, dazu der Aufwand für die Wiederbeschaffung und Verwaltungskosten mit pauschal €20,00 je Band.

9. Ausstellung eines Benutzerausweises

Erstausstellung	kostenlos
Ersatzausstellung	€10,00

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

die aktualisierte Entgeltordnung für die von der Martin-Opitz-Bibliothek angebotenen Dienstleistungen enthält eine Anpassung der Portokosten für den Direktversand innerhalb Deutschlands. Die Anpassung orientiert sich an den tatsächlich entstehenden Kosten zzgl. einer Pauschale für das Verpackungsmaterial.

Zudem erfolgt eine Änderung beim Säumnisentgelt. Dieses wird nunmehr sofort nach Leihfristüberschreitung erhoben und beginnt mit €2,00. Die Höhe der übrigen Säumnisentgelte bleibt unverändert.

Um für die LeserInnen Härten zu vermeiden, erfolgt vor Ablauf der Leihfrist – bzw. vor dem Anfallen von Säumnisgebühren – eine schriftliche Erinnerung, die eine kostenfreie Rückgabe erlaubt.

Wir bitten Sie um Ihr Verständnis; dass wir im Interesse aller Leser(innen) auf die Einhaltung der Leihfristen achten müssen. Säumnisentgelte können Sie vermeiden.

Ihre Martin-Opitz-Bibliothek

Martin-Opitz-Bibliothek, Berliner Platz 5, D-44623 Heme,
Tel. 02323/162805 oder 162806, Fax: 02323/162609, e-mail: informati-
on.mob@herne.de. – Information und Katalog: www.martin-opitz-bibliothek.de – Öffnungszeiten: montags bis donnerstags 10 bis 18 Uhr.

Anmeldung bitte mit beiliegender Anmeldekarte.

Name, Vorname

Ich erkenne die Benutzungsordnung der Bücherei an

Datum

Unterschrift

Geburtsdatum

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

Telefon

Telefax

Zustimmung des Erziehungsberechtigten:

ekz Best.-Nr. 806762.3

Bitte senden Sie die beiliegende Anmeldekarte ausgefüllt und unterschrieben an die Martin-Opitz-Bibliothek zurück. Gleichfalls bitten wir Sie, eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises der Anmeldung beizulegen.

Herausgeber :
Martin-Opitz-Bibliothek
Berliner Platz 5
D-44623 Herne

Tel. (02323)16 2805

Fax: (02323)16 2609

e-mail: information.mob@herne.de

Internet: www.martin-opitz-bibliothek.de

Verbundkatalog östliches Europa online

www.herne.de/voe

Alle Rechte vorbehalten.

Die Martin-Opitz-Bibliothek befindet sich gegenüber dem Kulturzentrum Herne. Sie erreichen die Martin-Opitz-Bibliothek mit der Bundesbahn bis Herne Bhf. (von dort mit dem Bus 311 bis Friedrich-Ebert-Platz oder mit der U 35 bis Kreuzkirche) oder ab Bochum Hbf. mit der U 35 bis Kreuzkirche. Von dort ist der etwa fünfminütige Fußweg beschildert. Für Autofahrer ist die Zufahrt zum Kulturzentrum in Herne-Mitte ausgeschildert.

Öffnungszeiten

Montag – Donnerstag

10:00 - 18:00 Uhr

Sommerpause vom 15. – 31. Juli

Rosenmontag und Silvester geschlossen